Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 1464**
16. Wahlperiode **26. 01. 2017**

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Leistungen des Landes Baden-Württemberg an parteinahe Vereine und kommunalpolitische Vereinigungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es im Zeitraum 1991 bis 2015 Leistungen des Landes Baden-Württemberg an parteinahe Vereine und kommunalpolitische Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach Leistung, Vereinigung und Jahr)?

2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurden die Förderungen aus Frage 1 bewilligt?

3. Wie berechnet sich die Förderhöhe für Förderungen aus Frage 1?

4. Welche Angaben muss ein vollständiger Fördermittelantrag beinhalten, um als zulässiger Antrag zu gelten, insbesondere für eine neue politische Kraft?

5. Welche Nachweise müssen zum Beleg der Förderungswürdigkeit erbracht werden?

6. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Beantragung von Fördermitteln aus Frage 1?

26. 01. 2017

Baron AfD

Eingegangen: 26. 01. 2017 / Ausgegeben: 17. 03. 2017

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 Nr. I-2237. beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gab es im Zeitraum 1991 bis 2015 Leistungen des Landes Baden-Württemberg an parteinahe Vereine und kommunalpolitische Vereinigungen (bitte aufschlüsseln nach Leistung, Vereinigung und Jahr)?

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Baron (Drucksache 16/554) verwiesen.

2. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurden die Förderungen aus Frage 1 bewilligt?

Es wird auf die Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg verwiesen und die jeweils dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie auf die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung. Die Grundlage ist der jeweilige Staatshaushaltsplan.

3. Wie berechnet sich die Förderhöhe für Förderungen aus Frage 1?

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Haushaltsgesetzgeber. Der Verteilungsschlüssel ist in der Planerläuterung dargelegt.

4. Welche Angaben muss ein vollständiger Fördermittelantrag beinhalten, um als zulässiger Antrag zu gelten, insbesondere für eine neue politische Kraft?

5. Welche Nachweise müssen zum Beleg der Förderungswürdigkeit erbracht werden?

6. Was ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Beantragung von Fördermitteln aus Frage 1?

Zu 4. bis 6.:

Die Zuständigkeit für die Beantwortung dieser Fragen liegt beim Landtag.

Murawski

Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei